

HORTORDNUNG

für die von der Stadtgemeinde Ternitz
in der VS Stapfgasse, der VS Kreuzäckergasse, der VS St. Lorenzen,
der VS Dunkelstein, der VS Pottschach und in der NNÖMS F.Lichtenwörther-Gasse
geführten Schülerhorte

Wesentlicher Bestandteil dieser Hortordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 (LGBl. 47/2018) und die NÖ Tagesbetreuungsverordnung (LGBl. 5065/2).

§ 1

Aufgabe des Hortes

Der Hort ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Ternitz, die die Familienerziehung unterstützen und ergänzend fördern soll. Er dient der regelmäßigen Betreuung und Erziehung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit einem Wohnsitz in Ternitz, für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts.

§ 2

Hortjahr

Die Horte sind ganzjährig geöffnet, es gilt die Fünftage-Woche. Ausnahme dieser Öffnungszeiten sind die dem Schuljahr für öffentliche Schulen zugrunde liegenden Weihnachtsferien.

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Ende der Unterrichtszeiten in den Schulen, in denen die Horte angesiedelt sind und enden spätestens um 17.00 Uhr. Während aller Schulferien und schulautonomen Tagen richten sich die Öffnungszeiten nach dem Betreuungsbedarf der Kinder, beginnen aber frühestens um 7.00 Uhr und enden spätestens um 16.00 Uhr. An schulautonomen Tagen muss zur Öffnung der Horte ein Betreuungsbedarf von mindestens fünf Kindern gegeben sein. In den Sommerferien kann ein Kind maximal sieben Wochen betreut werden.

Die Stadtgemeinde Ternitz behält sich vor, aus organisatorischen Gründen o.a. Horte in den Sommerferien zusammenzulegen und die Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten zu nutzen. Falls dies zutrifft, sind die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Kosten

Der Besuch des Hortes ist entgeltlich, die Höhe des zu leistenden monatlichen Beitrages durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz festgesetzt. Weiters wird halbjährlich ein Materialbeitrag eingehoben. Dieser wird auch vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz festgesetzt.

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Hortpersonal ein Mittagessen in den Schülerhorten gegen einen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz festgesetzten Kostenbeitrag verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss entrichtet werden (aus hygienischen Gründen können nicht konsumierte Mahlzeiten bzw. Essensreste nicht mitgegeben werden).

Bei Abmeldung des (der) zu betreuenden Kindes (Kinder) gemäß § 5 der Hortordnung wird, wenn das (die) Kind(er) den Hort während der Kündigungsfrist nicht besucht, den Eltern (Erziehungsberechtigten) der mindeste Hortbeitrag zur Zahlung vorgeschrieben. Bestelltes Mittagessen muss in diesem Fall für zwei Wochen entrichtet werden. Ein bereits eingezahlter Materialbeitrag bzw. ein aliquoter Teil kann nicht retourniert werden.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Schülerhorte der Stadtgemeinde Ternitz sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses der Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 allgemein zugänglich.
- (2) Die Einschreibung eines schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen in den Hort hat durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Hortleitung oder einer von der Hortleitung beauftragten Person während der dafür vorgesehenen Stunden zu erfolgen. Die Hortleitung hat dafür zu sorgen, dass die Einschreibungstermine ortsüblich verlautbart werden. Bei der Einschreibung ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) für jedes Kind ein „Anmeldeblatt“ und ein „Evidenzblatt“ wahrheitsgerecht auszufüllen. Die Angaben sind mit Unterschrift zu bestätigen.
- (3) In den Hort werden nur schulpflichtige Kinder und Jugendliche gemäß § 1 aufgenommen. Bei Neuanmeldungen werden Kinder erwerbstätiger Erziehungsberechtigter und Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen.
- (4) Eine Aufnahme während des laufenden Hortjahres ist nur möglich, wenn in einer oder mehreren Gruppen die bewilligte Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder noch nicht erreicht ist (Bewilligung durch die NÖ Bildungsdirektion).
- (5) Neben Kindern und Jugendlichen, die die körperliche, geistige und psychische Eignung haben, steht die Stadtgemeinde Ternitz der Aufnahme von Integrationskindern positiv gegenüber. Es muss aber von Fall zu Fall neu überprüft werden, ob die besonderen Bedürfnisse des Kindes im Rahmen der vorherrschenden räumlichen und personellen Situation eine Aufnahme ermöglichen, eine Förderung der Entwicklung des Kindes durch den Besuch des Hortes zu erwarten ist und ob die Erfüllung der Aufgaben des Hortes hinsichtlich der übrigen Kinder nicht eingeschränkt wird. Zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse eines

Integrationskindes ist unter Beiziehung der zuständigen Hortinspektorin der NÖ Bildungsdirektion ein Integrationsgespräch durchzuführen. Eine endgültige Aufnahme ist erst nach einer Probezeit in der Dauer eines Monats auszusprechen. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn es sich nachträglich erweist, dass eine der Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt. Sofern es die Hortleitung als erforderlich erachtet, sind Gutachten (z.B. durch einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches oder durch einen Kinderpsychologen) über die körperliche, geistige und psychische Eignung vorzulegen. Allfällige Kosten für ein Gutachten sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen. Werden die geforderten Gutachten nicht erbracht, kann (können) das (die) Kind(er) nicht aufgenommen werden.

- (6) Bei der ersten Anmeldung oder bei Bekanntwerden während des Hortjahres sind chronische Erkrankungen, wie z.B. Asthma, Diabetes oder Allergien, und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamenteneinnahme der Hortleitung mitzuteilen. Das Hortpersonal darf keine Medikamente verabreichen, es bietet dem Kind nur Hilfestellung zur Einnahme an. Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit des zu betreuenden Kindes kann gefordert werden. Bei Nichterbringung der geforderten ärztlichen Bescheinigung kann das (die) Kind(er) nicht in den Hort aufgenommen werden.

§ 5

Abmeldung

Eine Abmeldung des (der) zu betreuenden Kindes (Kinder) vom Hort ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich und ist der Hortleitung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu begründen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem der schriftlichen Kündigung folgenden Monat. Von der Kündigungsfrist kann seitens der Stadtgemeinde Ternitz abgesehen werden, wenn damit ein sozialer Härtefall vermieden werden kann (z.B. Arbeits-/Einkommensverlust). Die Entscheidung darüber obliegt der Hortleitung.

§ 6

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Hortleitung bei Verhinderung des Hortbesuches raschest unter Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich zu verständigen.
- (2) Im Falle einer infektiösen Erkrankung bzw. vom Auftreten von Kopfläusen beim Kind oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen ist die Hortleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

- (3) Sollte das (die) Kind(er) oder der (die) Jugendliche(n) den Hort frühzeitig alleine verlassen müssen oder soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Bestätigung (Erklärung durch Unterschrift auf Evidenzblatt) eines Elternteils (Erziehungsberechtigten) vorliegen.
- (4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, auf ihr(e) den Hort besuchende(n) Kind(er) einzuwirken, den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haften für jeden von ihrem(n) Kind(ern) verursachten Sachschaden.
- (6) Jede Änderung, wie z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit usw., ist unverzüglich der Hortleitung bekanntzugeben.
- (7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) werden gebeten, ihr Kind, sollte es ihnen zeitlich möglich sein, auch früher vom Hort abzuholen. Der Hort ist eine positive soziale Einrichtung, er ersetzt jedoch keinesfalls die Familie.

§ 7

Ausschließung vom Hortbesuch

Folgende Begebenheiten können zu einem Ausschluss vom Hortbesuch führen:

- a.)** Unzumutbare Beeinträchtigung des Hortbetriebes durch das störende Verhalten des Kindes.
- b.)** Schwere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die die anderen Kinder in ihrer Arbeit oder Konzentration gestört werden.
- c.)** Schwere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die die anderen Kinder oder das Hortpersonal verletzt werden könnten.
- d.)** Zahlungsrückstände bei den Monats-, Material- und Mittagessensbeiträgen.
- e.)** Nicht beigebrachte Gutachten, die während des Hortjahres von der Hortleitung gefordert wurden.
- f.)** Nichteinhaltung des § 6, Abs.2.
- g.)** Immerwährende Nichtbefolgung der Anweisungen des Betreuungspersonals.
- h.)** Mitbringen einer Waffe oder eines Gegenstandes, welcher die Sicherheit der im Hort befindlichen Personen gefährden könnte.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals über das den Hort besuchende Kind beginnt mit der Übernahme in den vom Hort benutzten Räumlichkeiten („Horträumlichkeiten“, auch Spielplatz, Schulhof, etc.) und endet sobald das Kind die Horträumlichkeiten verlässt. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Hortpersonal – nach Vereinbarung mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) - z.B. in den Musikunterricht, Fußballtraining, usw., entsendet wird.

- (2) Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuchs, wie z.B. bei Spaziergängen, Wanderungen und Ausflügen.
- (3) Außerhalb der Besuchszeiten des Hortes obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufsicht über ihre Kinder (auch der Weg zum oder vom Hort weg).

§ 9

Lernstunden

- (1) Die Lernzeit wird mit maximal zwei Stunden pro Tag festgesetzt und erfolgt gleitend, an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.
- (2) Das Hortpersonal gibt den Kindern bei Bedarf Hilfestellung bei der Erledigung der Hausaufgaben, erbringt aber keine Nachhilfeleistungen.
- (3) Im Hort soll vor allem die Selbständigkeit des Kindes bei der Bewältigung der Schulaufgaben gefördert werden. Wenn ein Kind demnach einmal keine formvollendete Aufgabe zustande oder einmal nicht zum Abschluss bringt, ist es nicht sinnvoll, wenn die/der Hortpädagogin/in daran kosmetische Korrekturen vornimmt. Die Lehrkraft muss die echte Arbeit des Kindes einschätzen können. Das Kind ist weitgehend selbst verantwortlich.
- (4) Bei Bedarf einer zusätzlichen Unterstützung um schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, werden ausschließlich für Hortkinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren weitere Lernstunden unter dem Begriff „Wissens-Club“ gegen Entgelt angeboten. Die Höhe des zu leistenden Entgelts wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz festgesetzt.
- (5) Eine zusätzliche Lerneinheit beträgt 30 Minuten und wird in Kleinstgruppen (max. 4 Kinder) von Montag bis Donnerstag nach einer Freizeitphase entweder gegen Ende der Hortzeit bzw. danach durch die Hortpädagoginnen oder Hortpädagogen oder speziell ausgebildeten Betreuerinnen oder Betreuern (Lerntainerinnen/Lerntainer) durchgeführt.
- (6) Inhalt der zusätzlichen Lerneinheiten soll sein, mit den Kindern grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche im Schulunterricht nicht sicher genug erworben wurden, zu üben, da diese Defizite häufig im weiteren Verlauf der Schullaufbahn zu Minderleistungen führen. Zu diesen grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten gehören z.B. Konzentration, Ausdauer, Merkfähigkeit, Feinmotorik (wie das richtige Halten von Schreibstiften), Lesen, Wortschatzerweiterung, Orientierung im Zahlenraum 100, Über- und Unterschreitung von Zehnern und Malreihen.
- (7) Durch rechtzeitige Unterstützung und regelmäßige, kontinuierliche und gezielte Förderung bzw. Übung soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Unterrichtsinhalte zu festigen, zu verinnerlichen, gute Leistungen zu bringen und somit erfolgreich zu sein. Lernen zu lernen – für die eigene Zukunft und in weiterer Folge für unsere Gesellschaft.

§ 10

Arbeitsplan

Das sozialpädagogische Konzept ist neben der NÖ Bildungsdirektion auch dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ternitz zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Inventar

Die dem Hort zu dauerndem Gebrauch gewidmeten beweglichen Gegenstände (Lern- und Beschäftigungsmaterial) sind in einem Inventarverzeichnis in Ausweis zu halten.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

Diese Hortordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen und ist ab 01. Jänner 2019 wirksam. Sie ersetzt jene Hortordnung, die am 25. Juni 2018 vom Gemeinderat beschlossen und am 26. Juni 2018 wirksam wurde.